Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/8682daf1-5326-3f7e-bd00-8e949aad736f

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Anlagen zur Verminderung von luftverunreinigenden Stoffen in Rauchgasen von Dampfkesselanlagen Rauchgasreinigungsanlagen (TRD 460)
Amtliche Abkürzung	TRD 460
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRD 460 - Werkstoffe (1)

3.1 Der Hersteller von Werkstoffen und Erzeugnisformen, wie Blechen, Bändern, Rohren, Profilen, Form- und Gußstücken, muß über Einrichtungen verfügen, die eine sachgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Herstellung und Prüfung der Werkstoffe und Erzeugnisformen gestatten.

3.2 Die Werkstoffe müssen entsprechend dem Verwendungszweck gewählt werden, wobei die mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen zu berücksichtigen sind.

3.3 Die Werkstoffe müssen dem Stand der Technik entsprechend hergestellt und geprüft sein.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH